

(Robolski)

selben Autors. So ist diese Bestimmung auch im alten Gesetz aufgefaßt worden, und in diesem Punkte soll das Gesetz nicht abgeändert werden.

Was die zweite Frage anlangt, so habe ich den Herrn Abgeordneten dahin verstanden, daß er gefragt hat, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 auch dann erfüllt sind, wenn in einer Mappe oder in einem Umschlag mehrere Abbildungen vereinigt sind und nun auf dieser Mappe der Name des Künstlers oder sonst die Quelle angegeben ist. Hier ist meines persönlichen Erachtens zu unterscheiden, ob es sich um eine geschlossene, geheftete Mappe handelt oder um eine offene Mappe, in der die Werke lose liegen. Im erstern Falle treffen die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 zu. Anders würde aber wohl die Sache im zweiten Falle liegen. Da hier die einzelnen Abbildungen aus der Mappe entfernt werden können, wird von demjenigen, der die einzelnen Bilder nur lose vor sich hat, nicht verlangt werden können, daß er, wenn er die Bilder im Sinne des § 19 Absatz 1 benützt, dann die Quelle angeben muß. Ich glaube, daß damit die Frage beantwortet ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. — Die Diskussion ist geschlossen und der § 19 nicht angefochten, ich erkläre ihn für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 20.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) als Abgeordneter.

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Ich muß auch bei dem § 20, der der Kommission mit die meisten Schwierigkeiten gemacht hat, eine Anfrage an die Herren Regierungsvertreter stellen. Hier macht mir vor allem der zweite Satz großes Kopfzerbrechen. Der erste Satz schließt zunächst die plastische Vervielfältigung von Werken, die sich an öffentlichen Wegen usw. befinden, aus, gleichviel, ob diese selbst wieder Plastiken sind oder Werke malender oder zeichnender Kunst. In dieser Beziehung glaube ich den Satz 1 unter allen Umständen richtig zu verstehen, daß malende und zeichnende Kunst und Photographie in Gegensatz gestellt wird zur Plastik, die unter allen Umständen auszuschließen ist. Dagegen ist der Satz 2 nach meiner Überzeugung vollkommen unklar. Soll er heißen: die Vervielfältigung von einem Werk, das sich bleibend an öffentlichen Wegen usw. befindet, darf nicht an einem Bauwerk erfolgen, gleichviel, ob sie durch malende oder zeichnende Kunst, Photographie oder Plastik oder nur durch die in Satz 1 genannte malende oder zeichnende Kunst oder Photographie erfolgt?

Zweitens: Ist in dem Satz 2 jedes Bauwerk gemeint, gleichgültig, ob das betreffende Bauwerk, an dem die Vervielfältigung erfolgt, an einem öffentlichen Wege, an einer Straße usw. steht oder nicht? Wenn ich den Absatz 1 richtig auffasse, so scheint es, daß die Benutzung sogenannter publikler Werke, d. h. solcher, welche sich an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, von zwei Bedingungen abhängig gemacht ist: erstens, daß die Reproduktion keine plastische Reproduktion ist, und zweitens, daß sie nicht an einem Bauwerk erfolgt, im letzteren Falle auch nicht im Wege der malenden, zeichnenden Kunst oder Photographie.

Ich wäre dankbar, wenn bezüglich dieses sehr schwierigen Absatzes 1, vornehmlich seines zweiten Satzes, eine Auskunft von Seiten der Herren Regierungsvertreter erfolgte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesrats, kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat Robolski.

Robolski, Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Die Auslegung, welche § 20 soeben gefunden hat, ist meines Erachtens im wesentlichen zutreffend. Was den zweiten Satz des § 20 anlangt, so enthält er eine Ausnahme vom ersten Satz. Er sagt: die Vervielfältigung, die nach dem ersten Satz des § 20 an sich zulässig ist, darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Was die Frage betrifft, ob unter diesem Bauwerk nur ein solches gemeint ist, das an öffentlichen Straßen usw. steht, oder auch ein solches, das nicht an öffentlichen Straßen steht, so ist hier unter »Bauwerk« jedes Bauwerk gemeint, mag es an öffentlichen Straßen stehen oder nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 20 ist nicht angefochten; ich erkläre ihn für angenommen.

Daselbe erkläre ich von § 21. —

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 22.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Itschert.

Itschert, Abgeordneter: Ich nehme an, Herr Präsident, daß die §§ 22 und 22a in der Diskussion verbunden werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Itschert beantragt, den § 22 gemeinschaftlich mit § 22a zu behandeln. — Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch; wir werden so verfahren. Die Diskussion ist auch eröffnet über § 22a.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Itschert zu beiden Paragraphen.

Itschert, Abgeordneter: Meine Herren, auch hier habe ich eine Zweifelsfrage aufzuwerfen. Der § 22 lautet:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Ich nehme an — und glaube, dabei in Übereinstimmung mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und wohl auch mit den Herren Regierungsvertretern zu sein —, daß nach dem Tode des Abgebildeten bis zum Ablaufe von zehn Jahren die Einwilligung der Angehörigen nicht mehr erforderlich ist, wenn der Abgebildete selbst seine Einwilligung gegeben hat. Die Wortfassung und auch die Begründung läßt das nach meiner Auffassung nicht klar erkennen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die §§ 22 und 22a sind nicht angefochten; ich erkläre sie für angenommen.

Meine Herren, es liegt mir jetzt ein Antrag auf Vertagung vor, gestellt von den Herren Abgeordneten Graf v. Pompeckh, Nebel, Wassermann, Schrader, v. Tiedemann und Henning. Ich schließe mich diesem Antrag an und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß das Haus die Vertagung beschlossen hat. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Die nächste Sitzung schlage ich vor zu halten morgen, Freitag den 23. November, nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Theaterzettel. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht I in Berlin sind am 21. November v. J. der Redakteur Richard Hollstein und der Zeitungsverleger Czarnikow wegen Nachdrucks im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zu je 50 M Geldstrafe verurteilt worden. Sie sind Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die die »Berliner Theaterwelt und Konzertzeitung« herausgibt. Darin werden auch die Theaterzettel der königlichen Schauspiele veröffentlicht, die das Blatt dadurch erlangt, daß jemand die Zettel an den Anschlagtafeln abschreibt. Seit 30 Jahren betreiben die Angeklagten diesen »Nachdruck«. Die Behauptung, daß die Direktion den Nachdruck gebilligt habe, ist für die letzte Zeit widerlegt, denn die Direktion hat die Zettel mit dem Aufdruck »Nachdruck verboten« versehen lassen.

Das Landgericht hat sich bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß ein Theaterzettel ein literarisches Erzeugnis sei. Es heißt im Urteil unter anderm: Ehe ein Theaterzettel niedergeschrieben werden kann, ist eine große geistige Tätigkeit erforderlich, um die Besetzung der Rollen, die Preise der Plätze, die Dauer der Vorstellung usw. festzusetzen. Wer einen Theaterzettel veröffentlichen will, muß mindestens die nötigen Erkundigungen einziehen, also eine geistige Arbeit vollbringen. Selbst wenn der Theaterzettel als amtliches Schriftstück anzusehen wäre, würde er doch nicht zum amtlichen Gebrauch, sondern für das Publikum bestimmt sein. Ein Gutachten der literarischen Sachverständigenkammer einzuholen, hat das Gericht nicht für erforderlich gehalten.

In der Revision der Angeklagten wurde ausgeführt: Nicht